



Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung für das Vereinsheim des SV Großenbach

Zwischen

dem Verein SV Großenbach 1949 e. V. (im Folgenden Verein/Überlasser" genannt) Anschrift
p.A. Matthias Henkel, Am Bachgarten 18, 36088 Hünfeld vertreten durch den
vertretungsberechtigten Vorstand

und

Frau/Herrn

(im Folgenden „Nutzer" genannt)

Anschrift

wird folgender Vertrag geschlossen.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Verein überlässt dem Nutzer das Vereinsheim zum Zwecke einer privaten Feier
Im Zeitraum vom

Beginn Zeitraum	Ende Zeitraum
/12.00 Uhr	/12.00 Uhr

Aus gegebener Veranlassung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fußball- und Trainingsbetrieb absoluten Vorrang hat. Aufgrund der Spieltagsitzung am Freitag und der notwendigen Reinigung am Samstagvormittag ist regelmäßig keine frühere Überlassung möglich. Bei einer Nutzung am Vortag eines Spieles ist darauf zu achten, dass das Aufräumen und Reinigen am Spieltag spätestens um 12.00 Uhr abgeschlossen ist.

Ausnahmen, z.B. in der spielfreien Zeit oder bei besonderen Anlässen wie Kommunionfeiern, sind - sofern möglich - gesondert vorab zu regeln.

Die Veranstaltung von Polterabenden und Feiern von Personen unter 30 Jahren sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können nur durch Vorstandsbeschluss unter

Festlegung besonderer Voraussetzungen getroffen werden. Eine Abtretung der Nutzungsberechtigung an Dritte ist nicht zulässig.

2 Berechtigte

2.1 Eine Überlassung ist nur an Personen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, möglich.

2.2 Über die Überlassung des Vereinsheimes an Firmen, Schulen, Sonstige sowie bei besonderen Ausnahmen zu 1.1 entscheidet der Vorstand.

2.3 Der Vertrag wird auf der Homepage des SV Großenbach bereitgestellt und ist vom Nutzer herunterzuladen. Spätestens zwei Wochen nach einer Terminreservierung ist der Vertrag in 2-facher Ausfertigung unterschrieben bei den Vorstandsmitgliedern Matthias Henkel bzw. Martin Hahner abzugeben. Nach Prüfung und Zeichnung für den Vorstand erhält der Nutzer eine Ausfertigung zurück.

3 Kosten

3.1 Das Nutzungsentgelt pro Tag beträgt 125,-€ inklusive der jeweils gültigen MwSt. Für die Überlassung am Folgetag sind nochmals 50 % des Tagespreises zu entrichten.

3.2 Das Nutzungsentgelt ermäßigt sich um 35,00 €, sofern der Nutzer (wenn er Vereinsmitglied ist) regelmäßig seiner satzungsgemäßen Verpflichtung zur ehrenamtlichen Mitwirkung im Verein in einem angemessenen Rahmen nachkommt bzw. in der Vergangenheit nachgekommen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über das Maß der ehrenamtlichen Mitwirkung bzw. die sich daraus ergebene Ermäßigung. Sofern das Mitglied aus Gesundheits- bzw. Altersgründen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann bzw. konnte, entscheidet der Vorstand unter gebührender Berücksichtigung des Gesamtengagements des Vereinsmitglieds über die Ermäßigung.

3.3 Sofern eine Endreinigung unterbleibt, wird eine Reinigungsgebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

3.4 Für die Bereitstellung der Raumheizung ist zusätzlich ein Energiezuschlag pro Tag von 10,-€ inklusive der jeweils gültigen MwSt. zu zahlen.

3.6 Über die Gesamtkosten (Nutzungsentgelt, Getränkeverzehr, evtl. Energiezuschlag und Bruch) wird eine Rechnung mit Ausweisung der MwSt. erstellt.

4 Plichten des Nutzers

4.1 Der Nutzer ist für den sorgfältigen und pfleglichen Umgang mit dem Inventar verantwortlich. Evtl. Schäden werden unmittelbar gegenüber dem Nutzer geltend gemacht. Bereits vorhandene Schäden sind im Vorfeld der Veranstaltung anzuzeigen. Die Tür zum Kühlraum ist verschlossen zu halten.

Verboten sind insbesondere:

- Die Vornahme von Änderungen an den Einstellungen der Kühl- und Schankanlage sowie an der Heizungsanlage.
- Das Rauchen im Sportlerheim aufgrund der Hausrechtsausübung des Vorstandes. Der Nutzer ist für die Einhaltung des Verbotes verantwortlich.

4.2 Sämtliche Getränke sind, mit Ausnahme von Spirituosen, Wein und Sekt über den Verein zu beziehen. Eine schriftliche Aufstellung der gewünschten Getränke ist mindestens 10 Tage vor der Überlassung beim zuständigen Vorstandsmitglied abzugeben.

4.3 Der Nutzer ist verantwortlich für:

Den schonenden Auf- und Abbau der Tische und Stühle. Die Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung wieder im ursprünglichen Zustand oder gemäß besonderer Weisung aufzustellen. Insbesondere ist beim Verrücken aufgebauter Tischreihen darauf zu achten, dass keine Platten unkontrolliert herausfallen. Auch ein Besteigen der Tische ist strengstens untersagt.

Das Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck, etc.) ist wieder so aufzustellen bzw. einzuräumen, dass es dem vorgegebenen Zustand entspricht. Beim Geschirr ist darauf zu achten, dass das Geschirr nicht mit der Ausstattung des Cateringservice vertauscht wird oder von diesem unbeabsichtigt mitgenommen wird. Die komplette Endreinigung des Raumes, des Thekenbereichs, der Küche und der Toiletten.

Das Kehren des Innenhofs und des Eingangsbereiches (sofern genutzt).

Das Spülen, Trocknen und Einräumen von Geschirr, Bestecken und Gläsern.

Das Mitbringen von Geschirrtüchern.

4.4 Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig. Bei Verlassen des Vereinsheimes bzw. bei Beendigung der Feier sind immer

Der Kühlraum sowie sämtliche Außentüren zu verschließen, die Kohlensäure abzustellen, der Begleitkühler auszustellen, die Heizkörper auszustellen und die Fenster zu schließen, das Licht auszuschalten.

4.5 Schäden oder Bruch sind dem Verein bei Rückgabe des Vereinsheimes unaufgefordert mitzuteilen.

5 Plichten des Überlassers

5.1 Der Überlasser berechnet dem Nutzer den Getränkeverzehr zu den aktuell geltenden Preisen nach vorheriger Absprache.

5.2 Im Nutzungsentgelt sind enthalten:

- Bestandsaufnahme und -abnahme
- Organisation und Einweisung in Aufbau Tische, Theke, Zapfanlage, Elektroanlage und Getränke
- Benutzung Geschirr, Gläser, Küche, Kühlraum
- Strom, Wasser, Heizung, Papierhandtücher und Toilettenpapier

5.3 Die Nutzung der Audioanlage und des Beamers ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Überlassungsvereinbarung. Eine ausnahmsweise Nutzung ist nur aufgrund einer gesonderten entgeltlichen Vereinbarung durch Vorstandsbeschluss möglich.

6 Rechte des Überlassers

6.1 Der Überlasser hat das Recht, bei kurzfristig und nicht vorhersehbar angesetzten Punkt-oder Relegationsspielen, die Überlassungsvereinbarung einseitig ohne Anspruch auf Schadensersatz unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit aufzukündigen.

Quittierung Kautions:
(Sofern bar gezahlt)

Großenbach,

.....
SV Großenbach 1949 e.V.

.....
Nutzer